



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystr. 8
10623 Berlin

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

223-21432-15

Berlin, 22. August 2012

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 21. Juni
2012**

**hier: Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien:
Bewertungsmaßstab der Arbeitsunfähigkeit für Arbeitslose im SGB II-Bezug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss vom 21. Juni 2012 zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) wird nicht beanstandet und soll unverzüglich in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung wird hinsichtlich der Richtlinienänderung zu I. 1. mit folgender Auflage verbunden:

Der G-BA hat bis zum 31. März 2013 den in § 2 Absatz 3 Satz 1 der AU-RL verwendeten Begriff "Bezieher von Arbeitslosengeld" so anzupassen, dass die Vorschrift auch Personen umfasst, die nur aufgrund einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 SGB Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) oder einer Sperrzeit (§ 159 SGB III) kein Arbeitslosengeld beziehen oder über deren Antrag auf Arbeitslosengeld noch nicht entschieden wurde.

Begründung:

Die Änderung von "Arbeitslose" in "Bezieher von Arbeitslosengeld" in § 2 Absatz 2 Satz 1 der AU-RL könnte zu Versorgungslücken für einige Versicherte führen.

Für Personen, die arbeitslos nach dem SGB III sind, jedoch kein Arbeitslosengeld beziehen, weil für sie die Regelungen der Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 SGB III) oder der Sperrzeit (§ 159 SGB III) gelten, besteht dennoch ab Beginn des 2. Monats eine Krankenversicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nach § 186 Absatz 2a SGB V mit Anspruch auf Krankengeld. Erkrankten diese Personen während der Zeit der Urlaubsabgeltung oder der Sperrzeit arbeitsunfähig, kann eine Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Absatz 3 der AU-RL mangels Arbeitslosengeldbezuges nicht ärztlich festgestellt und bescheinigt werden. Dies hat für die Betroffenen zur Folge, dass der Anspruch auf Krankengeld im Falle der Urlaubsabgeltung nicht und im Falle der Sperrzeit - sollte die Arbeitsunfähigkeit über das Ende der Sperrzeit hinaus andauern - nach deren Ende nicht realisiert werden kann.

Darüber hinaus kann es ebenfalls nicht zur ärztlichen Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Absatz 3 der AU-RL kommen, wenn Arbeitslosengeld noch nicht bezogen wird, da über den Antrag auf Arbeitslosengeld noch nicht entschieden wurde, in der Zwischenzeit jedoch Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Zudem können die Betroffenen mangels entsprechender Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit ihren in § 311 SGB III geregelten Anzeige- und Bescheinigungspflichten bei Arbeitsunfähigkeit gegenüber der jeweiligen Agentur für Arbeit nicht nachkommen.

In diesem Zusammenhang gehe ich davon aus, dass es bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten AU-RL nicht zu Nachteilen für Versicherte bei der Realisierung von Leistungsansprüchen kommt, also die ärztliche Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit nach § 2 Absatz 3 der AU-RL auch bei Versicherten erfolgt, die z. B. aufgrund einer Sperrzeit oder einer Urlaubsabgeltung kein Arbeitslosengeld beziehen oder über deren Arbeitslosengeldantrag noch nicht entschieden wurde.

Außerdem gebe ich folgenden Hinweis:

Es gibt Fälle, in denen versicherungspflichtig Beschäftigte zu ihrem Arbeitsentgelt oder Arbeitslose zu ihrem Arbeitslosengeld zusätzlich aufstockend Arbeitslosengeld II beziehen. Für diese Fälle enthalten die AU-RL keine Regelung nach welchen Kriterien die Arbeitsunfähigkeit zu beurteilen ist. Lediglich für die erste der oben genannten Fallgruppen wird in den Tragenden Gründen erläutert, dass die Arbeitsunfähigkeit in diesen Fällen nach § 2 Abs. 1 der AU-RL zu beurteilen ist.

Es wird zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Praxis gebeten, für beide genannte Fallgruppen die anwendbare Vorschrift zur Bestimmung der Arbeitsunfähigkeit in den AU-RL zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.